

Regierungsratsbeschluss

vom 7. April 2020

Nr. 2020/527

Soforthilfe für Kindertagesstätten während der COVID-19-Pandemie: Verwendung des Betttagsfrankens 2020 und von Mitteln aus Erbschaften; Aufruf an die Gemeinden für Solidaritätsbeiträge

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Um das Tempo der Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen, mussten Kindertagesstätten ihren ordentlichen Betrieb einstellen. Erlaubt ist seit dem 17. März 2020 nur ein Notangebot, welches sich vor allem durch kleinere Gruppengrössen auszeichnet. Weiter müssen gewisse Hygienevorschriften eingehalten werden. Aktuell halten 62 von 67 Kindertagesstätten ein solches Angebot aufrecht und bieten dadurch Plätze an, um die Nachfrage von Eltern insbesondere aus systemrelevanten Berufen zu decken. Das aktuelle Platzangebot wird trotz Reduzierung bei weitem nicht ausgeschöpft. Von den rund 400 verfügbaren Plätzen werden im Schnitt lediglich 245 Plätze genutzt.

Die Erfahrungen aus zwei Wochen Betrieb mit Notangebot zeigen, dass dieser defizitär ist. Mit den Einnahmen aus dem verminderten Angebot kann der laufende Aufwand nicht gedeckt werden. Auch in anderen Kantonen zeigt sich dieses Bild. Unabhängig davon, ob der Betrieb eingeschränkt wurde oder nicht; viele Eltern verzichten freiwillig auf eine Betreuung ihrer Kinder in einer Tagesstätte, um das Ansteckungsrisiko möglichst klein zu halten. Gesicherte Zahlen sind derzeit noch keine verfügbar, erste Hochrechnungen deuten aber darauf hin, dass der Betrieb einer auf fünf Kinder verkleinerten Gruppe ein Defizit von 5'000 bis 6'000 Franken pro Betriebsmonat auslöst.

1.2 Zuständigkeit für familien- und schulergänzende Angebote

Gemäss § 107 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) fördern die Einwohnergemeinden familien- und schulergänzende Angebote. Sie haben damit die gesetzliche Kompetenz, den Betrieb von Kindertagesstätten zu unterstützen. Sie sind aber nicht gezwungen, dies zu tun. Während einer Pandemie zeigen sich nun die Schwächen dieses Systems. Viele Kindertagesstätten geraten unmittelbar in finanzielle Bedrängnis, wenn die Einnahmen aus Elternbeiträgen wegbleiben und keine Pflicht besteht, den Betrieb von Kindertagesstätten im Sinne eines Grundangebotes über die öffentliche Hand zu gewährleisten. Zwar investieren heute schon einige Gemeinden in familien- und schulergänzende Angebote; nach wie vor erhalten jedoch viele Kindertagesstätten und Horte keine Subventionen und müssen von den Eltern einen Vollkostentarif verlangen.

1.3 Anerkennung erbrachter Leistungen durch Soforthilfe

Kindertagesstätten ist es möglich, durch Anmeldung von Kurzarbeit und durch das Nutzen der COVID-Überbrückungskredite eine finanzielle Bedrängnis abzuwenden. Ihnen stehen damit dieselben Instrumente wie anderen Betrieben zur Verfügung, um sich während der aktuellen Krise zu erhalten. Gerade von Kindertagesstätten, die keine oder kaum Subventionen erhalten, wird

vom Regierungsrat erwartet, dass sie Kurzarbeit anmelden und Überbrückungskredite aufnehmen.

Bei Kindertagesstätten, die von den Einwohnergemeinden direkt oder via Gutscheinmodelle (Objekt- oder Subjektfinanzierung) Subventionen erhalten, muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass die Mittel der öffentlichen Hand unverändert ausgeschüttet werden und zu den Kindertagesstätten fliessen. Damit getätigte Investitionen der Einwohnergemeinden in die Fremdbetreuungsstrukturen nicht verloren gehen, ist es wichtig, die Subventionen ungekürzt den Kindertagesstätten auszurichten und zwar unabhängig von der derzeit angebotenen Platzzahl. Der Regierungsrat lädt deshalb die Einwohnergemeinden ein, die dafür nötigen Schritte einzuleiten. Allenfalls können die Subventionen mit der Auflage verbunden werden, das derzeit noch erlaubte Notangebot bzw. die dabei mögliche Kapazität vollumfänglich auszuschöpfen; namentlich in Absprache mit dem Amt für soziale Sicherheit eine zweite Kindergruppe zu führen. Dies wäre vor allem dann sinnvoll, wenn Eltern aus systemrelevanten Berufen die geführten Plätze bis auf weiteres nicht beanspruchen, jedoch lokal von anderen Eltern Bedarf angemeldet wird.

Im Gegensatz zu anderen Betrieben, die während der aktuellen Pandemie Einschränkungen erdulden müssen und finanzielle Einbussen erleiden, ist bei Kindertagesstätten anzuerkennen, dass sie nicht nur eine wichtige Struktur für die Wirtschaft darstellen, weil sie das berufliche Fortkommen der Eltern erleichtern und der Wirtschaft den Zugang zu Fachkräften gewährleisten. Sondern dass sie auch eine gesellschafts- und bildungspolitisch wichtige Bedeutung haben, weil sie Eltern entlasten und bei der Förderung, Integration und Erziehung ihrer Kinder stärken. Zudem ermöglichen sie aktuell den Einsatz von Eltern in systemrelevanten Funktionen. Die ganz grosse Mehrheit der Kindertagesstätten im Kanton Solothurn zeigt gerade beim letzten Punkt grosse Verantwortung und erhält ein Notangebot aufrecht und zwar unabhängig davon, ob sie von Subventionen der Einwohnergemeinden profitieren oder nicht. Mit Blick auf diese Zusammenhänge ist es dem Regierungsrat deshalb ein Anliegen, die durch die Pandemie drohende finanzielle Not und darauffolgende Betriebsschliessungen zu vermeiden und den Schaden an diesen wichtigen Strukturen möglichst gering zu halten. Zudem sind die aktuell gezeigte Verantwortung bzw. das Aufrechterhalten eines Notangebotes anzuerkennen und zu würdigen.

Der Regierungsrat hat sich deshalb trotz der Tatsache, dass der Kanton keine gesetzlichen Kompetenzen bei der finanziellen Förderung von familien- und schulergänzenden Angeboten hat, dazu entschieden, eine Soforthilfe an diejenigen Kindertagesstätten auszuschütten, die heute ein Notangebot aufrechterhalten. Die Mittel dafür sollen angesichts der gesetzlichen Verantwortlichkeiten aber aus Fonds und Sammlungen entnommen werden. Die gewährten Beiträge sollen zusätzlich zu aufgenommenen Überbrückungskrediten gewährt werden und dazu dienen, aktuell entstehende Betriebsdefizite zu mildern. Sollte der Bund bedingt durch die Pandemie noch besondere finanzielle Mittel zum Erhalt von Kindertagesstätten sprechen und diese nur gewähren, wenn Kanton und/oder Einwohnergemeinden ebenfalls finanzielle Hilfen leisten, dann wird die vorliegende Soforthilfe daran angerechnet.

1.4 Verwendete Mittel für die Soforthilfe

1.4.1 Bettagsfranken

Mit dem Bettagsfranken werden niederschwellig und unkompliziert gesellschaftlich bedeutsame Projekte und Angebote unterstützt. Dafür wird dem Lotteriefonds ein jährlicher Beitrag von 250'000 Franken entnommen und als Bettagsfranken für eine entsprechende Unterstützung verwendet. Nach aktuellem Konzept werden davon jährlich jeweils 100'000 Franken dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) treuhänderisch überwiesen, um diese für geeignete Angebote zu verwenden. Die übrigen 150'000 Franken werden für thematisch definierte Projekte verwendet; die Verteilung der Mittel wird durch das Amt für soziale Sicherheit gewährleistet (vgl. RRB Nr. 2020/415 vom 16. März 2020).

Der Bettagsfranken ist in früheren Jahren wiederholt für Projekte der Frühen Förderung eingesetzt worden und dabei auch für Angebote zur Stärkung bzw. Entlastung von Familien. Damit ist auch eine Unterstützung von Kindertagesstätten in der aktuell sehr anspruchsvollen Zeit passend und dient der Entlastung von Eltern. Der VSEG hat zugesichert, dass er eine gesamthafte Verwendung der Mittel 2020 für Kindertagesstätten mit Notangebot während der COVID-19-Pandemie unterstützt. Deshalb wird der Bettagsfranken 2020 im Umfang von 250'000 Franken zu diesem Zweck verwendet.

1.4.2 Zugeflossene Erbschaften

Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt gemäss Art. 466 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird. Gemäss § 162 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1) fliesst das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften je zur Hälfte an den Kanton und an die letzte Wohnsitzgemeinde des Erblassers. Weiter sagt die Bestimmung unter Absatz 4, dass der kantonale Anteil an solchen Erbschaften zur Finanzierung der sozialen Integration und Prävention verwendet wird. Aktuell verfügt der Kanton Solothurn über 378'099 Franken, die ihm aus Erbschaften zugeflossen sind.

Kindertagesstätten leisten grosse Beiträge an die soziale Integration von Kindern. Ein Verwenden der zugeflossenen Erbschaftsgelder zur Unterstützung von Kindertagesstätten passt demnach zu diesem Verwendungszweck. Es werden deshalb diesen Mitteln 250'000.00 Franken entnommen und zur Unterstützung von Kindertagesstätten mit Notangebot während der COVID-19-Pandemie bereitgestellt.

1.5 Aufforderung an die Gemeinden, Solidaritätsbeiträge zu leisten

Mit Blick auf die gemäss Sozialgesetz nach wie vor geltende Aufgabenverteilung, erscheint es dem Regierungsrat wichtig, dass die Einwohnergemeinden sich trotz fehlender Pflicht, Kindertagesstätten finanziell zu unterstützen, solidarisch zeigen und den Wert des Gesamtangebotes anerkennen.

Der Regierungsrat lädt diese deshalb ein, die Sammlung des Bettagsfrankens zusätzlich zu öffnen. Empfohlen wird ein Beitrag von 3 Franken pro Einwohner/in. Bei einer lückenlosen Teilnahme aller Einwohnergemeinden, kann so zusammen mit den kantonale bereitgestellten Mitteln von einer halben Million voraussichtlich erreicht werden, dass die während der Pandemie entstehenden Betriebsdefizite in relevantem Umfang ausgeglichen werden können und so eine wichtige Struktur im erreichten Umfang erhalten bleibt. Wir danken den Einwohnergemeinden bereits zum Voraus für ihre Solidarität.

2. **Beschluss**

- 2.1 Der Bettagsfranken 2020 wird zur Unterstützung der Kindertagesstätten während der COVID-19-Pandemie verwendet.
- 2.2 Zur Unterstützung der Kindertagesstätten während der COVID-19-Pandemie werden einmalig 250'000 Franken aus zugeflossenen Mitteln aus Erbschaften verwendet.
- 2.3 Beiträge werden lediglich an Kindertagesstätten ausgerichtet, die ein Notangebot betreiben. Die gewährten Beiträge werden zusätzlich zu aufgenommenen Überbrückungskrediten gewährt und sollen dazu dienen, Betriebsdefizite zu mildern.

- 2.4 Sollte der Bund bedingt durch die Pandemie noch besondere finanzielle Mittel zum Erhalt von Kindertagesstätten sprechen und diese nur gewähren, wenn Kanton und/oder Einwohnergemeinden ebenfalls finanzielle Hilfen leisten, dann wird die vorliegende Soforthilfe daran angerechnet.
- 2.5 Kindertagesstätten, die einen Beitrag erhalten, sind an folgende Auflagen gebunden:
- 2.5.1 Dem Amt für soziale Sicherheit, Abteilung soziale Förderung und Generationen, ist die Jahresrechnung 2020 bis am 31. Juli 2021 zuzustellen. Darin muss ersichtlich sein, mit welchen finanziellen Unterstützungsinstrumenten (namentlich Kurzarbeit, Überbrückungskredite, Zuwendungen, Subventionen, Soforthilfe) die pandemische Phase überwunden wurde.
- 2.6 Der Regierungsrat lädt die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn ein, freiwillige Beiträge zur Äufnung des Bettagsfrankens zu sprechen. Empfohlen werden 3 Franken pro Einwohner/in. Einzahlungen können auf folgendes Konto vorgenommen werden:
IBAN Nr.: CH56 0833 4000 0512 1579 A,
Kontoinhaber: Kantonales Amt für Finanzen, Rathaus, 4509 Solothurn
Vermerk: Unterstützung für Kitas
- 2.7 Mit der Verteilung der Mittel wird das Departement des Innern, bzw. dessen Amt für soziale Sicherheit beauftragt. Es legt nach Rücksprache mit dem VSEG auch die Unterstützungskriterien und den Verteilmechanismus fest.
- 2.8 Der Regierungsrat dankt den Kindertagesstätten für ihr wertvolles Engagement und den Einwohnergemeinden für ihre Solidarität.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Departement für Bildung und Kultur, Departementssekretariat
Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat
Volksschulamt
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, MEN, SET, BIA (2020-010)
Amt für Finanzen
Lotterie- und Sportfonds
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführung, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen
Trägerschaften der Kindertagesstätten im Kanton Solothurn; (Versand durch ASO)
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)